

Betreff: Protokoll des Gespräches mit der LBK am 16.06.2014

Von: "roland-schichtel@t-online.de" <roland-schichtel@t-online.de>

Datum: Wed, 18 Jun 2014 12:37:32 +0200

An: "

CC: "Messerschmidt, Franziska" <franziska-messerschmidt@t-online.de>,"

Teilnehmer: LBK: Frau , Herr
BA 21: Frau Messerschmidt, Herr Schichtel

Protokoll: Herr Schichtel

1. Freseniusstr. 17

Die LBK sah keine andere Möglichkeit, als den neuen zusätzlichen Bauabschnitt zu genehmigen. Frau Dr. klagt gegen den Bau des Rückgebäudes. Das Verfahren läuft noch. Die Genehmigung für den Bau des Rückgebäudes wurde von der LBK erteilt, da die Klage aus Sicht der LBK wenig aussichtsreich ist. Das eigene Gebäude von Frau Dr. ist sehr massiv und wird darüberhinaus nicht als reines Wohngebäude genutzt.

2. Rathochstr. 57

Herr plant den Bau einer Pension mit 10 Zimmern und 19 Betten. Dafür sind 4 Stellplätze geplant (je 2 Zimmer ein Stellplatz). Die LBK stimmte dem BV in der Dienstbesprechung zu, unter der Auflage, einen Stellplatz abzulösen.

Dies wurde von Frau Messerschmidt und Herrn Schichtel abgelehnt. Die Rathochstr. liegt in einer Tempo 30 Zone und ist bereits jetzt sehr eng beparkt. Darüberhinaus ist mit weiterem Verkehr durch Zulieferer und Personal zu rechnen. Von unserer Seite wurde daher eine Ablösung eines Stellplatzes abgelehnt. Frau sagte zu, unsere Bedenken in der nächsten Dienstbesprechung nochmals vorzutragen.

3. Paganinistr. 29.

Dem Eigentümer, der ein Baugeschäft betreibt, das in der Kazmeierstr. 32 angemeldet ist, wurde die Genehmigung für den Umbau seines Wohnhauses erteilt. Baubeginn war Anfang 2013. Seit dieser Zeit lagert er Baumaschinen und Werkzeuge auf dem Grundstück, welches in einem reinen Wohngebiet liegt. Rechtlich ist die Baumaßnahme erst dann abgeschlossen, wenn die Nutzungsaufnahme für das BV vorliegt. Diese wird in der Woche 26 angefragt. Dann kann der Betrieb eines Gewerbes auf diesem Grundstück nachgewiesen und unterbunden werden.

Unsere Seite forderte mit aller Deutlichkeit, dafür Sorge zu tragen, daß der jetzige Zustand beendet wird und der Lagerplatz kurzfristig aufzulösen ist. Es darf nicht sein, dass Bagger, Gerüsteile und sonstige Bauwerkzeuge im Garten eines reinen Wohngebietes dauerhaft gelagert werden. Gegebenenfalls wird noch ein Ortstermin durchgeführt.